

**Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
Mobilitätshilfen (MOBI) nach den §§ 53 bis 55 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand: April 2008)**

Eine Anordnung nach § 55 SGB III wurde bisher nicht erlassen.

In den nachstehenden Geschäftsanweisungen erfolgte in GA V.MOBI.02 eine Ergänzung. Diese ist durch Unterstreichen kenntlich gemacht.

Gültig ab: 01.04.2008

Gültig bis: 31.12.2009

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
MOBI		
§ 53	Mobilitätshilfen	2
§ 54	Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung	4

Verfahren

V.MOBI.01	Antragstellung	5
V.MOBI.02	Zuständigkeiten	5
V.MOBI.03	Abwicklung	5
V.MOBI.04	Eintrag in VerBIS	5
V.MOBI.05	coSachNT (BB/Reha)	5
V.MOBI.06	Dezentrale Mittelbewirtschaftung	5
V.MOBI.07	Auszahlung	5
V.MOBI.08	Regelungen zur Übergangsbeihilfe	6
V.MOBI.9	Ablage der Vorgänge	6
V.MOBI.10	Einziehungsverfahren	6
V.MOBI.11	Gutschein für Ausrüstungsbeihilfe	6
V.MOBI.12	E-FIA	6
V.MOBI.13	Aufrechnung bei Fahrkostenbeihilfe	6
V.MOBI.14	Regelungen zur Umzugskostenbeihilfe	6

§ 53 SGB III Mobilitätshilfen

- (1) Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können durch Mobilitätshilfen gefördert werden, soweit dies zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.
- (2) Die Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung umfassen
1. Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung (Übergangsbeihilfe),
 2. Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät (Ausrüstungsbeihilfe),
 3. bei auswärtiger Arbeitsaufnahme die Übernahme der Kosten für
 - a) die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle (Reisekostenbeihilfe),
 - b) tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Fahrkostenbeihilfe),
 - c) eine getrennte Haushaltsführung (Trennungskostenbeihilfe),
 - d) einen Umzug (Umzugskostenbeihilfe).
- (3) Leistungen nach Absatz 2 können an Bezieher von Arbeitslosengeld auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erbracht werden.
- (4) Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstaben a und d können auch an Ausbildungssuchende erbracht werden, die in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, wenn sie bei der Agentur für Arbeit als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind.

- | | | |
|--------------|--|---|
| 53.11 | Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in einer ABM aufnehmen, sind zwar nicht versicherungspflichtig zur BA, jedoch zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Somit ist die Anspruchsvoraussetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfüllt. | ABM-Teilnehmer |
| 53.31 | <p>(1) Die Voraussetzungen dem Grunde nach für den Bezug von Alg müssen bis zum Tag vor der Arbeitsaufnahme im Ausland erfüllt sein. Erfolgt im kausalen Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme eine frühere Abreise ins Ausland und wird deswegen der Leistungsbezug beendet, sind die Voraussetzungen ebenfalls erfüllt.</p> <p>(2) Der Termin der Arbeitsaufnahme sowie Name und Anschrift des Betriebes sind bei Antragstellung nachzuweisen.</p> <p>(3) MOBI für eine Arbeitsaufnahme im Ausland werden im Regelfall nicht für Angehörige solcher Berufsgruppen gewährt, die üblicherweise im Ausland tätig sind (z. B. animateure, Berufssportler, Künstler, Schiffspersonal etc.). MOBI werden auch nicht für Arbeitnehmer erbracht, die von inländischen Firmen eingestellt werden und für diese im Ausland tätig werden (z. B. Reisebüros, Zeitarbeitsfirmen etc.).</p> | <p>Arbeitsaufnahme im Ausland
Alg-Bezug</p> <p>Nachweis der
Arbeitsaufnahme</p> <p>Leistungs-
ausschluss</p> |

53.41

(1) Liegt einer Ausbildung an einer Fach- und Berufsfachschule oder Berufsakademie ein Ausbildungsvertrag über ein versicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitgeber zugrunde (z. B. zum Krankenpfleger), ist eine Förderung möglich. Leistungen können nicht zur Aufnahme einer rein schulischen Ausbildung gewährt werden. Ebenso wenig können Bewerber, die ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamte) und somit keine versicherungspflichtige Beschäftigung anstreben, MOBI erhalten.

**Ausbildung-
suchende**

(2) Ist für eine (beitragspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr verpflichtend vorgeschrieben, können auch für den Antritt des BGJ MOBI-Leistungen gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages oder ein Vorvertrag bzw. eine Vereinbarung mit dem künftigen Ausbildungsbetrieb (schriftliche Absichtserklärung des Betriebes, den Antragsteller nach dem verpflichtend vorgeschriebenen, erfolgreich durchlaufenen schulischen BGJ in ein Ausbildungsverhältnis zu übernehmen).

**Berufsgrund-
schuljahr**

§ 54 SGB III

Mobilitätshilfen bei Aufnahme einer Beschäftigung

- (1) Als Übergangsbeihilfe kann ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 1000 Euro erbracht werden. Dieses ist zwei Monate nach der Auszahlung und grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zurückzuzahlen.
- (2) Als Ausrüstungsbeihilfe können Kosten bis zur Höhe von 260 Euro übernommen werden.
- (3) Als Reisekostenbeihilfe können die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten bis zu einem Betrag von 300 Euro übernommen werden. § 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Als Fahrkostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.
- (5) Als monatliche Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 Euro übernommen werden.
- (6) Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes von der bisherigen Wohnung zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist, die außerhalb des nach § 121 Abs. 4 zumutbaren Tagespendelbereichs liegt.

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| 54.21 | Die Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn die Ausrüstung nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften u. a.), eines Tarifvertrages oder sonstiger Regelungen zu stellen ist. | Ausrüstungsbeihilfe |
| 54.31/
54.41 | Für die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten gilt GA 46.22 zu § 46 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass der Höchstbetrag für die Reisekostenbeihilfe 300 Euro beträgt. | Berücksichtigungsfähige Fahrkosten |

Verfahren bei MOBI

- V.MOBI.01** (1) MOBI werden nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des **Antragstellung** leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden sind.
- (2) Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Formblatt nachzuholen. Die jeweilige Antragstellung ist in VerBIS zu dokumentieren. Bei Versand der Antragsunterlagen mit der Post ist diesen ein Anschreiben beizufügen. Spätestens bei Antragstellung ist dem Antragsteller das Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auszuhändigen bzw. zuzusenden.
- V.MOBI.02** (1) Über die Anträge auf Gewährung von Leistungen entscheidet **Zuständigkeit** grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – für den dort betreuten Personenkreis die ZAV.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft und dokumentiert dies sowohl auf dem dafür vorgesehenen Vordruck als auch in VerBIS (Kundenhistorie). Hierbei ist sicher zu stellen, dass die Gründe für die Entscheidung nachvollziehbar sind.
- V.MOBI.03** Die Abwicklung der Entscheidung über die Leistung (Bescheid, Eingabe in coSachNT BB/Reha, Mittelbewirtschaftung über FINAS-HB, Einleitung eines Einziehungsverfahrens usw.) obliegt je nach organisatorischer Festlegung in den Agenturen der Eingangszone bzw. dem Bearbeitungsbüro AN. Die Höhe der bewilligten MOBI bzw. die Ablehnung ist in VerBIS (Kundenhistorie) einzutragen. **Abwicklung**
- V.MOBI.04** Zur statistischen Erfassung sind alle MOBI-Förderfälle in das IT-Verfahren coSachNT (BB/Reha) einzugeben. **coSachNT (BB/Reha)**
- V.MOBI.05** Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS-HB (Festlegungsbuchung bei Bewilligung der Leistung). Die Auszahlung der Trennungskostenbeihilfe und Fahrkostenbeihilfe gemäß § 337 Abs. 2 SGB III ist mit Daueranordnung (letzte Zahlung im jeweils bewilligten Zeitraum mit Einmalauszahlungsanordnung) vorzunehmen. Bei unregelmäßigen Abrechnungszeiträumen entfällt auf jeden Kalendertag 1/30 des Monatsbetrages. **Dezentrale Mittelbewirtschaftung**
- V.MOBI.06** Die Auszahlung von Leistungen ist gemäß DA 24.01 Abs. 1 KBest grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Barzahlungen (per Kassenkarte oder ZzV-Bar) dürfen gemäß DA 24.01 Abs. 2 KBest nur in unumgänglich notwendigen Fällen vorgenommen werden. **Auszahlung (Handvorschuss)**
- V.MOBI.07** (1) Die Mitarbeiter der Eingangszone/des Bearbeitungsbüros AN sind ermächtigt, aufgrund der Mitteilung (fernmündlich) des Entscheidungsbefugten die unbare Auszahlung der Übergangsbeihilfe zu veranlassen, um die rechtzeitige Auszahlung sicherzustellen. Als Unterlage für die Erteilung der Kassenanordnung **Übergangsbeihilfe (unbare Auszahlung)**

gelten bis zum Eingang des Antrags der Vermerk über die Mitteilung (Anruf) und eine kurze Verfügung für die Vorabzahlung. Der Eingang des Antrags ist von der zuständigen Sachbearbeitung zu überwachen.

(2) Die Rückzahlung der Übergangsbeihilfe (Darlehen) beginnt zwei Monate nach der Auszahlung und ist grundsätzlich in zehn gleich hohen Raten zu leisten. Zahlungserleichterungen können nur im Rahmen der Forderungseinzugsbestimmungen eingeräumt werden.

Rückzahlung

- V.MOBI.08** Sämtliche Anträge und Vorgänge für die Gewährung von Leistungen sind im Bearbeitungsbüro AN abzulegen. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen zu Kassenanordnungen ist § 2 Abs. 2 Anhang 4 KBest zu beachten.
- Ablage der Vorgänge**
- V.MOBI.09** In den Fällen, in denen für Leistungen an Arbeitnehmer ein Einziehungsverfahren einzuleiten ist, sind die Antragsunterlagen, die Bewilligungsverfügung, die Einziehungsverfügung und alle weiteren mit der Erstattung zusammenhängenden Vorgänge in der Leistungsakte der Eingangszone/des Bearbeitungsbüros AN abzuheften. Die Fachvermittlungseinrichtungen leiten der Wohnort-Agentur die Einziehungs- und Änderungsverfügung zu.
- Einziehungsverfahren**
- V.MOBI.10** Bei der Gewährung von Ausrüstungsbeihilfe ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das Gutscheilverfahren zweckmäßig ist. Wird das Gutscheilverfahren angewandt, ist das Original des Gutscheins von der Lieferfirma mit der Rechnung an die Agentur für Arbeit zurückzugeben. Der Gutschein ist der Auszahlungsanordnung beizufügen.
- Gutschein für Ausrüstungsbeihilfe**
- V.MOBI.11** Fahrkarten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG sind über das Verfahren E-FIA zu erstellen (s. hierzu BA-Rundbrief 115/2003 und Schulungsunterlage zum Abrechnungsprogramm E-FIA).
- E-FIA**
- V.MOBI.12** Wurde für Zeiten einer Unterbrechung Fahrkostenbeihilfe gezahlt, sollen die insoweit überzahlten Beträge vor Beendigung der Förderungsdauer gegen noch bestehende Ansprüche aufgerechnet werden.
- Fahrkostenbeihilfe (Aufrechnung)**
- V.MOBI.13** (1) Damit der Umzug möglichst wirtschaftlich durchgeführt wird, sind vom Antragsteller von zwei voneinander unabhängigen Transportunternehmen Kostenvoranschläge einzuholen.
- Umzugskosten (zwei Kostenvoranschläge)**
- (2) Mit dem Antragsteller soll vereinbart werden, dass die übernommenen Transportkosten unmittelbar an das Transportunternehmen überwiesen werden. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Agentur für Arbeit und dem Unternehmen ergibt sich daraus jedoch nicht.
- Überweisung an das Transportunternehmen**
- (3) Bei Umzügen ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs (z. B. in Eigenregie) werden die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsgutes erstattet (z. B. Kosten für Mietwagen).
- Umzug in Eigenregie**

(4) Eine Bewilligung der Umzugskostenbeihilfe dem Grunde nach vor dem Umzug ist nur unter der aufschiebenden Bedingung möglich, dass die auswärtige Arbeitsaufnahme tatsächlich erfolgt und der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung durchgeführt wird (§ 32 Abs. 2 SGB X). Die grundsätzliche Entscheidung ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck und in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Als leistungsbegründendes Ereignis i. S. des § 324 Abs. 1 SGB III gilt der Tag des Umzuges. Bei Einreichen des konkreten Antrages muss die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in den genannten Fällen nicht mehr eingeschaltet werden, vielmehr ist auf die grundsätzliche Entscheidung zurückzugreifen.

Bewilligung dem Grunde nach / leistungsbegründendes Ereignis